

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind ist anspruchsberechtigt, wenn es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III. in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
- falls dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

Nach Vollendung des 12. Lebensjahres besteht jedoch nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn das Kind **entweder** keine Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält **oder** durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II vermieden werden kann **oder** der alleinerziehende Elternteil neben den Leistungen des Jobcenters über weiteres Einkommen von mindestens 600,00 € brutto pro Monat verfügt.

Wenn das Kind und der alleinerziehende Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie den im Einzelfall erforderlichen Aufenthaltstitel nachweisen.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben,
- getrennt lebende Ehegatten sich wieder versöhnt haben bzw. einen Versöhnungsversuch unternehmen,
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefelternteil des Kindes lebt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich beispielsweise in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- das Kind in größerem Umfang vom anderen Elternteil mitbetreut wird,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung beträgt im Regelfall ab 01.01.2024 monatlich

- **230,00 €** von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (bis 31.12.2023: **187,00 €**)
- **301,00 €** vom 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (bis 31.12.2023: **252,00 €**)
- **395,00 €** vom 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 31.12.2023: **338,00 €**)

Auf die Unterhaltsleistung werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält, angerechnet.

Besucht das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr, werden außerdem auch seine Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und aus seinem Vermögen (z. B. Zinsen, Mieteinnahmen etc.) angerechnet.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil bis zur Höhe dieser Leistungen durch Gesetz auf das Land Baden-Württemberg über.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gezahlt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Zahlung endet spätestens mit der **Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes, also am Tag vor seinem 18. Geburtstag.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den barunterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen schriftlichen Antrag stellen. Die Mitarbeiter/innen der Unterhaltsvorschusskasse sind auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags behilflich. Das Antragsformular erhält man beim **Landratsamt Esslingen, Unterhaltsvorschusskasse, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen** oder im Internet (<https://www.landkreis-esslingen.de/start/service/Unterhaltsvorschuss.html>).

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie für das Kind die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen **der Unterhaltsvorschusskasse** alle Änderungen nach der Antragstellung anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, insbesondere wenn

- der alleinerziehende Elternteil und / oder das Kind umziehen,
- das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt oder festgestellt wird,
- sich die Betreuungsverhältnisse des Kindes ändern,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (unabhängig davon, ob der neue Ehegatte Elternteil des Kindes ist oder nicht) oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht, auch wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner im Ausland lebt,
- beide Elternteile des Kindes zusammenziehen,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder künftig zahlen will,
- Zahlungen aus Pfändungen wegen Unterhaltsansprüchen eingehen,
- der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind Waisenbezüge beantragt werden, es solche erhält oder sich deren Höhe ändert,
- für das Kind beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet wird,
- ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt wird,
- Unterhaltsansprüche des Kindes tituliert werden (z. B. durch Jugendamtsurkunde, Gerichtsbeschluss),
- für das Kind eine Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz abgegeben wurde,
- die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts des Kindes und / oder des betreuenden Elternteils nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt hat
- das Kind Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält, die seinen Unterhaltsbedarf zumindest teilweise decken,
- bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung etc.) oder Einkünfte aus Vermögen erhält oder sich die Höhe solcher Einnahmen ändert,
- das Kind inhaftiert ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss insbesondere dann ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte berücksichtigt werden müssen (vgl. Abschnitt III.).

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Irrtum über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen hervorruft, wird von Amts wegen strafrechtlich verfolgt.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistungen nach dem UVG gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden daher z. B. bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes durch das Jobcenter berücksichtigt.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaft / Pflegschaft / Vormundschaft. Dies gilt ebenso ab Volljährigkeit des Kindes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

X. Datenschutz

Ein Informationsblatt zum Datenschutz erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Esslingen unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/service/Unterhaltsvorschuss.html>

ausgehändigt von:

Landratsamt Esslingen, Unterhaltsvorschusskasse, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen